

Information
vom 27. November 2019

Wertsicherung gem. § 71a Abs 2 Stmk. GemO

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten unabhängig von den allgemeinen Aspekten einer konkreten Gebührenkalkulation darauf hinweisen, dass, wenn von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht wurde, die wertzusichernden **Gebühren ab 01.01.2020** (etwa Kanalbenützungs-, Wasserverbrauchs- und Abfallgebühren) **aufgrund der Indexsteigerung um 1,2% zu erhöhen** und die Höhe der geänderten Gebühren öffentlich kundzumachen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

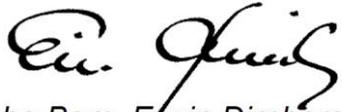
Wir weisen darauf hin, dass bei der nächsten Änderung der jeweiligen Verordnung bzw. bei den herbeigeführten Gemeinderatsbeschlüssen zum Thema Wertsicherung von Benützungsgebühren statt dem VPI 2010 der VPI 2015 gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO heranzuziehen ist. Sollte in ihrer Verordnung bzw. in ihrem Gemeinderatsbeschluss über die Wertsicherung als Berechnungsgrundlage noch der VPI 2010 festgelegt worden sein, so ist dieser für die Wertsicherung heranzuziehen. Die maßgebende Indexsteigerung beträgt für das Jahr 2020 ebenfalls 1,2%.

Im Servicebereich auf unserer Homepage (Vorlagen – Gemeindeabgaben-Wertsicherung) stehen Musterformulare für den Gemeinderatsbeschluss und die Kundmachung zur Wertsicherung zur Verfügung.

Diese Information gilt jedoch nur für jene Gemeinden, die explizit einen Beschluss über die Wertsicherung iSd § 71a Abs. 2 Stmk. GemO gefasst haben. Eine allgemeine Verpflichtung zur Erhöhung der Benützungsgebühren in dem genannten Ausmaß gibt es selbstverständlich nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at